

Rechtsprechung

I. ORDENSLEUTE SIND NICHT FÜR ZEITEN VOR DEM 1. 3. 1957 IN DER ANGESTELLTENVERSICHERUNG NACHZUVERSICHERN.

Wie das Landessozialgericht von Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 17. Januar 1964, Az. L 4 An 31/63 — S 4 (7) An 18/60 (vgl. ORDENSKORRESPONDENZ 6, 1965, 80—84), hat auch das Bayerische Landessozialgericht im folgenden Urteil entschieden, daß Ordensleute für die Zeit vor dem 1. März 1957 nicht nachzuversichern sind.

Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 7. 7. 1964.

Aktenzeichen: L 16 / An 55/62

AUS DEM TATBESTAND

Die am 14. 9. 1912 geborene Klägerin trat 1936 in die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz, Mutterhaus M. (Orden) — einer Körperschaft des öffentlichen Rechts —, als Schwester ein und war ab 1. 12. 1936 in Krankenhäusern in M. in der Krankenpflege tätig. Am 16. 7. 1940 hat sie die Profeß abgelegt und im Jahre 1941 ihre fachliche Ausbildung als Krankenschwester abgeschlossen. Am 6. 4. 1957 verließ die Klägerin den Orden und ist seitdem als freie Krankenschwester tätig.

Am 27. 1. 1958 beantragte die Klägerin, nachdem sich der Orden hierzu schon im Oktober 1957 bereit erklärt hatte, die Nachversicherung für die Zeit vom 1. Dezember 1936 bis 6. April 1957 gemäß § 9 Abs. 5 AVG n. F. Die Beklagte ließ jedoch mit Schreiben vom 6. 11. 1958 an den Orden die Nachversicherung nur vom 1. 3. bis 6. 4. 1957 zu; den von ihr insoweit verlangten Betrag von 25,20 DM überwies der Orden am 28. 11. 1958. Mit Bescheid vom 16. 6. 1959 lehnte die Beklagte den weiteren Antrag der Klägerin auf Zulassung der Nachversicherung auch für die Zeit vor dem 1. 3. 1957 mit der Begründung ab, daß § 9 Abs. 5 AVG erst ab 1. 3. 1957 gelte und die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des Art. 2 § 4 AnVNG nicht gegeben seien. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. 11. 1959 mit im wesentlichen gleicher Begründung und dem Zusatz, Ordensschwestern stünden überhaupt in keinem Beschäftigungsverhältnis, als unbegründet zurück.

Mit ihrer dagegen rechtzeitig erhobenen Klage begehrte die Klägerin die Nachversicherung für die Zeit vom 1. 12. 1936 bis 28. 2. 1957.

Mit Urteil vom 5. 12. 1961 verpflichtete das SG M. die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 16. 6. 1959 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. 11. 1959, die Nachversicherung der Klägerin auch für die Zeit vom 1. 12. 1936 bis 28. 2. 1957 zuzulassen.

AUS DEN ENTSCHEIDUNGSGRÜNDEN

Die Berufung des beigeladenen Ordens ist zulässig und sachlich auch begründet.

Streitig ist, ob § 9 Abs. 5 AVG n. F. in Verbindung mit Art. 2 § 4 AnVNG rückwirkend für Zeiten vor dem 1. 3. 1957 Anwendung zu finden hat und die Klägerin deshalb als ehemalige Angehörige eines geistlichen Ordens für die während ihrer Zugehörigkeit verrichtete Tätigkeit in der Krankenpflege vom 1. 12. 1936 bis 28. 2. 1957 nachzuversichern ist. Dies ist nach Auffassung des Senats zu verneinen.

Soweit der beigeladene Orden die Nachversicherungspflicht grundsätzlich bestreitet, schließt sich der Senat der Auffassung der Beklagten, des Erstgerichts sowie der Klägersseite dahin an, daß das Konkordat vom 18. 9. 1933 das Verhältnis der Kirche zu ihren Bediensteten und ihren Mitgliedern regelt, damit aber keineswegs die Anwendung der für alle Staatsbürger geltenden öffentlich-rechtlichen Gesetze — also auch der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften — ausgeschlossen wird. Zutreffend hat in Abs. 2 des Konkordates im übrigen der Staat das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen der für alle geltenden Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten . . . , anerkannt. Mit Recht folgert das Erstgericht hieraus, daß die für alle Staatsbürger geltenden Sozialversicherungsgesetze im öffentlichen Bereich kirchlichen Regelungen vorgehen müssen. Der von der beklagten BfA vertretenen Auffassung, daß § 2 Nr. 7 des AVG — und letzten Endes damit auch § 9 Abs. 5 AVG n. F. — nicht den Charakter belastender Sondervorschriften für Orden und religiöse Gemeinschaften hat bzw. haben sollte und sich daher für Zeiten ab 1. 3. 1957 keine Konflikte mit dem Konkordat ergeben, schließt sich der Senat an. Hinzu kommt, daß offenbar auf Antrag verschiedener Mutterhäuser die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AVG n. F. die Gewährleistung der in der Gemeinschaft üblichen lebenslänglichen Versorgungsanwartschaften bei Ordensschwernern feststellen und dementsprechend die Befreiung von der Versicherungspflicht aussprechen. Dieser Handlung entspricht auch die Tatsache, daß der Beigeladene die Nachversicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. 3. bis 6. 4. 1957 auf Anforderung der Beklagten umgehend entrichtet hat. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat der Senat keine Bedenken, der Auffassung der Beklagten und des Erstgerichts dahin zu folgen, daß § 9 Abs. 5 AVG n. F. jedenfalls für die Zeit ab 1. 3. 1957 zur Anwendung zu kommen hat. Besonderer Ausführungen über die Frage, ob die Festlegung einer Nachversicherungspflicht zu Lasten der klösterlichen Gemeinschaft ab 1. 3. 1957 in § 9 Abs. 5 AVG n. F. einen Konkordats- bzw. Verfassungsverstoß darstellt, bedurfte es nach Auffassung des Senats daher nicht.

In der hier an sich allein streitigen Frage, ob § 9 Abs. 5 AVG n. F. rückwirkend auch für Zeiten vor dem 1. 3. 1957 zur Anwendung zu kommen hat, schließt sich der Senat der Auffassung des beigeladenen Ordens und der Beklagten an. Ausgangspunkt für die hier zu entscheidende Frage ist zunächst der allgemeine Grundsatz, daß neue gesetzliche Regelungen erst für Zeiten von ihrem Inkrafttreten an wirksam werden und es in aller Regel eines ausdrücklichen Auspruchs der Rückwirkung im Gesetz selbst bedarf, wenn wie hier § 9 Abs. 5 AVG n. F. auch Zeiten vor dem 1. 3. 1957 erfassen soll. Der Gesetzgeber hat in Art. 2 § 4 AnVNG eine Übergangsvorschrift geschaffen, die jedoch eine rückwirkende Nachversicherungspflicht nur für entgeltlose Zeiten von Beamten im Vorbereitungsdienst und für Zeiten des Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze vorsieht, nicht dagegen für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die der Versicherungspflicht nicht unterlegen haben, weil sie aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren. Mit Recht hat insbesondere die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Art. 2 § 4 Abs. 1 AnVNG die rückwirkenden Tatbestände erschöpfend aufzählt und daher eine Nachversicherung von Ordensangehörigen nur nach § 9 Abs. 5 AVG n. F. zu beurteilen ist, der jedoch seinerseits lediglich für Zeiten ab 1. 3. 1957 zur Anwendung kommen kann. Zutreffend führt die Beklagte insofern aus, daß sich bei einer rückwirkenden Ausdehnung der Nachversicherungspflicht des

§ 9 Abs. 5 AVG n. F. verfassungsrechtliche Bedenken ergeben würden, da der betroffene Orden Nachversicherungsbeiträge für eine Zeit leisten müßte, in der er nach bisherigem Recht mit einer derartigen Nachversicherungspflicht nicht zu rechnen brauchte. Dem Beigeladenen und der Beklagten ist weiterhin dahin zu folgen, daß die Einbeziehung der Zeiten vor dem 1. 3. 1957 auch nicht über Art. 2 § 4 AnVNG zu rechtfertigen ist, da es insoweit an einer Beschäftigung ebenso wie an Versicherungsfreiheit wegen beamtenrechtlichen oder beamtenähnlichen Versorgungstatbeständen fehlt. Eine Anwendung des § 9 Abs. 1 AVG n. F. in Verbindung mit Art. 2 § 4 Abs. 1 AnVNG würde in Übereinstimmung mit der Beklagten voraussetzen, daß für die Klägerin für die Zeit vom 1. 12. 1936 bis 28. 2. 1957 nach den jeweils geltenden, dem § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 8 AVG n. F. sinngemäß entsprechenden Vorschriften Versicherungsfreiheit bestanden hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Für die Zeit vom 1. 12. 1936 bis zum Inkrafttreten der 1. Vereinf.-VO vom 17. 3. 1945 (RGBl. I, 41) — nach Auffassung des BSG ist diese VO am 11. 4. 1945 mit Wirkung für das Reichsgebiet, auch soweit es schon besetzt war, verkündet und spätestens zur Zeit des ersten Zusammentritts des Deutschen Bundestages am 7. 9. 1949, nach Ansicht des erkennenden Senats auch für Bayern bereits zum Zeitpunkt der Verkündung wirksam geworden — ist das Tätigwerden einer Ordensschwester nicht nach sozialversicherungsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Grundsätzen beurteilt worden, vielmehr standen im Vordergrund die religiösen und geistlichen Motive; von einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerverhältnis konnte insoweit nicht gesprochen werden. Dementsprechend hat für die Klägerin als Ordensschwester keine Versicherungsfreiheit im Sinne der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Nr. 1 AVG a. F. bestanden; das Fehlen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der AV hat letzten Endes auch dazu geführt, daß für die Mitglieder des beigeladenen Ordens kein Beschluß nach § 17 AVG a. F. und keine Entscheidung nach § 11 Abs. 3 AVG a. F. ergangen ist, während für die Zeit nach dem 1. 3. 1957 nunmehr offenbar derartige Freistellungsbescheide ergehen. Von sinnentsprechenden Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 8 AVG n. F. kann daher für diesen Zeitraum nicht gesprochen werden.

Der Senat hatte weiter zu prüfen, ob nicht gegebenenfalls durch die 1. Vereinf.-VO vom 17. 3. 1945 eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist. Dies ist ebenfalls zu verneinen. Zwar hat Art. 6 dieser VO unter Hinweis auf Art. 1 § 172 Nr. 6 RVO für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, Schulschwestern und ähnliche Personen Versicherungspflicht auch für den Fall ausgesprochen, daß derartige Personen krankenversicherungsfrei sind. Gleichwohl handelt es sich insoweit nicht um eine für die Zeit des Inkrafttretens der VO bis 1. März 1957 geltende, dem § 6 Abs. 1 Nr. 4 AVG sinngemäß entsprechende Vorschrift, die zur Versicherungsfreiheit geführt hat. Denn insoweit fehlt es bei Art. 6 der Vereinf.-VO an dem weiteren Erfordernis, daß dem betroffenen Personenkreis Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet gewesen ist. Damit scheidet eine Nachversicherungspflicht auch für die Zeit des Wirksamwerdens der Vereinf.-VO vom 17. 3. 1945 bis 28. 2. 1957 aus.

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist vielmehr erst mit Wirkung ab 1. 3. 1957 eingetreten und ist sowohl von der Beklagten wie auch vom Beigeladenen durch Nachversicherung vom 1. 3. bis 6. 4. 1957 berücksichtigt worden. Bei dieser Sach- und Rechts-

lage ist dem Beigeladenen und der Beklagten dahin zuzustimmen, daß nach Art. 2 § 4 AnVNG die Vorschrift des § 9 AVG Rückwirkungen auf Beitragszeiträume vor dem 1. 3. 1957 nur unter ganz speziellen Voraussetzungen haben kann, von denen jedoch die neue Gruppe des § 9 Abs. 5 AVG gar nicht erst angesprochen wird.

Schließlich kann eine für die Klägerin günstigere Entscheidung auch nicht dadurch erreicht werden, daß evtl. die Stadt M. als Arbeitgeber angesehen wird. Denn in dem von dem Beigeladenen vorgelegten Vertrag des Ordens mit der Stadt M. vom 2. 3. 1937 ist in Ziff. 2 ausdrücklich festgelegt, daß dieser Vertrag kein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis mit der Stadt begründet; auch das zu zahlende Entgelt ist nach Ziff. 5 dieses Vertrages an den Orden selbst, nicht an die einzelne Schwester geleistet worden.

II. PRÄMIENBEGÜNSTIGTES SPAREN DURCH ORDENSLEUTE.

Wieder ist vom obersten deutschen Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof, ein Urteil in Angelegenheiten von Ordensleuten ergangen. Es handelt sich diesmal um die Frage: Können Ordensleute Sparverträge abschließen, wofür die Bundesrepublik Sparprämien gewährt?

Sparprämien werden gewährt, wenn jemand aus eigenen Einkünften (Einkommen jedweder Art) oder aus eigenem Vermögen einen Sparvertrag abschließt, wonach ein jährlich einbezahlter Betrag auf 5 Jahre festgelegt bleibt, normal verzinst und vom Bund mit 20% Sparprämie pro Jahr honoriert wird. Derartige Verträge können von ledigen Personen unter 50 Jahren mit 600 DM (mit Jahresprämie von 120 DM), ledigen Personen über 50 Jahren mit 1200 DM (mit 240 DM Sparprämie) abgeschlossen werden.

Können das auch Ordensleute?

Von Anfang an standen wir hier vor der Alternative, die uns auch in anderen Steuerfragen immer wieder beschäftigte: entweder nimmt der Staat von allem, was ordensrechtlich vorgegeben ist, wie die Einkunftslosigkeit der Ordensleute oder ihre nur teilweise Vermögensfähigkeit, keine Notiz, dann kann es für ihn auch nicht erheblich sein, aus welchen Mitteln Ordensleute prämiengünstige Sparverträge abschließen; oder aber der Staat hält sich an das, was durch das Recht der Kirche in den Orden verbindlich ist, und dann stellt sich näherin die Frage: Haben Ordensleute Einkommen und Vermögen, aus welchem sie prämiengünstig sparen können?

Wir haben uns immer auf den Standpunkt gestellt, daß die ordensrechtliche Regelung für die Finanzbehörden nicht unerheblich sein kann. Wir sind aus diesem Standpunkt zu der zwingenden Forderung gekommen, es müsse immer dem wahren Sachverhalt entsprechend argumentiert werden; es gehe nicht an, dem Staat gegenüber jeweils so zu argumentieren, wie es steuerlich vorteilhaft ist; es gehe aber auch keinesfalls an, daß die Finanzbehörden jeweils so argumentieren, wie es für den Fiskus einträglicher ist. Ich verweise auf das, was in dieser Zeitschrift nicht nur ich selbst (1 1960 3—5, 81—87; 2 1961 140—167), sondern auch P. Wilhelm Masnitza (1 1960 50—57), P. Bernhard Hegemann (2 1961 224—230, 3 1962 132—145) und Rechtsanwalt Dr. Heinrich Helfrich (4 1963 128—136) ausgeführt haben.

Das bekannte Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962 hat anerkannt, daß Ordensleute, wie es nach dem Ordensrecht verbindlich ist, keine eigenen Einkünfte haben, daß